

**47. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

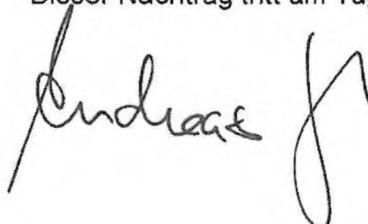
Abschnitt D Leistungen

1. In § „17 Krankheitsverhütung“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Darüber hinaus übernimmt die DAK-Gesundheit die Kosten für rezeptpflichtige Arzneimittel im Rahmen der Malariaphylaxe sowie für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind und wenn die Impfung von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen wird. Die vorstehenden Regelungen gelten nur, soweit nicht schon ein Anspruch des Versicherten nach § 20i Abs. 1 SGB V besteht.“
2. Nach „§ 19g Erweiterte Darmkrebsvorsorge“ wird folgender § 19h neu eingefügt:
„§ 19h Erweiterte Brustkrebsvorsorge
(1) Die DAK-Gesundheit beteiligt sich auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V im Einzelfall an den Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU). Voraussetzung ist, dass nach ärztlicher Bestätigung bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Derartige Risikofaktoren sind insbesondere eine hohe mammographische Dichte der Brustdrüse und eine Erkrankung naher Verwandter (Eltern, Geschwister) an Brustkrebs. Zudem ist Voraussetzung, dass die Untersuchung von ~~einer~~ ~~Fachärztin/~~ einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst wird.
(2) Der Zuschuss beträgt 62,50 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Der Anspruch auf diese Leistung besteht einmal im Kalenderjahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. September 2023 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel I Ziffer 2 § 19h Absatz 1 Satz 4 die Formulierung „*einer Fachärztin*“ gestrichen wird, gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

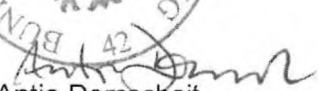
Bonn, den 17. Oktober 2023

213 – 10204#00035#0015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Antje Domscheit